



Ordnungsänderungen

Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland e.V. hat am 18.03.2017 bzw. 18.06.2017 laut § 11 Nr. 2 b) der FVR-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten FVR-Verbandstag die nachfolgenden Änderungen beschlossen. Diese Änderungen werden ab dem **01.07.2017 in Kraft treten.**

§ 6 Nr. 4 SpO (Spielgemeinschaften)

4.1 Grundsätze

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

~~4.1.1 schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist.~~

Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der SG im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung. In diesen Fällen der Auflösung der SG erfolgt keine Neueinteilung der Spielklassen.

~~4.1.2. Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der SG im Fußballverband Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 Satzung~~

schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist.

In ~~allen~~ **diesen** Fällen der Auflösung **der SG** erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften **des/der** verbleibenden SG-Partner**(s)** nach Maßgabe der Nr. 4.2.

Begründung:

Sachgerechte Differenzierung bei den beiden Auflösungsgründen (einerseits: Auflösung eines SG-Vereins, andererseits: Kündigung durch einen SG-Partner). Beide Auflösungsgründe werden derzeit gleichbehandelt: In beiden Fällen führt die SG-Auflösung zur vollständigen Neueinteilung aller Mannschaften der verbleibenden SG-Partner nach Nr. 4.2 mit den unterschiedlichen Folgen je nach der Dauer des Bestehens der SG. Die Neueinteilung der Mannschaften soll künftig nicht mehr vorgenommen

werden, wenn die SG durch Erlöschen eines SG-Vereins aufgelöst wird, weil die verbleibenden SG-Partner darauf keinen Einfluss haben.

In den **Erläuterungen zur Spielordnung** soll klargestellt werden, dass bei Beendigung von Spielgemeinschaften gem. 4.1.1 (neu) die verbleibenden Vereine unverzüglich Meldung an die GSt. zu geben haben, ob die SG fortgesetzt und damit die Spielklassenzugehörigkeit beibehalten werden soll. Bei einer durch Vereinsauflösung beendeten 2er-SG teilt der verbleibende Verein mit, ob er den Spielbetrieb in der Klasse fortführen wird.

§ 9 Nr. 6 SpielO (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)

6. Verzichtet ein Verein bzw. eine SG auf eine sportlich erreichte überkreisliche Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Begründung:

- a. Aus Anlass des aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Verzichts der SpVgg Wirges auf das sportlich erreichte weitere Spielrecht in der AOL ist klarzustellen, dass die Regelung des § 9 Nr. 6 SpielO dann nicht gilt, wenn ein Verein auf eine sportlich erreichte Klasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet. Ein Verein, der aus wirtschaftlichen Zwängen auf eine höhere Klasse verzichtet, muss sich eine Klasse tiefer halten und konsolidieren können. Das ist aber bei Anwendbarkeit des § 9 Nr. 6 SpielO mit dem dann möglichen Abstieg bis in die unterste Spielklasse nicht möglich. Dies hätte eher seinen endgültigen Niedergang bzw. Zusammenbruch zur Folge, etwa durch den Rückzug von Spielern, Sponsoren und Zuschauern.
- b. Mit dem letzten Satz soll erreicht werden, dass der Verein nach seinem Verzicht auf die Oberliga nach Möglichkeit das Spielrecht in der Rheinlandliga wahrnimmt. Sieht er sich auch dazu nicht in der Lage, muss er eben die für alle Vereine im Spielbetrieb des FVR geltenden Folgen des Satzes 1 in Kauf nehmen.

§ 9 Nr. 7 SpO (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)

7. Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.

Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz ~~der Kosten~~ und des Einnahmeausfalls **und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe** verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt. Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und - bei Auswärtsspielen - des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind; ~~Hierüber~~ **in diesen Fällen** entscheidet die zuständige Spruchkammer.

Begründung:

Zur Vermeidung weiterer Missverständnisse des an sich auch jetzt schon eindeutigen Wortlauts wird klargestellt, dass mit den dem Gegner nach dem Rückzug der eigenen Mannschaft aus dem Spielbetrieb entstehenden und zu erstattenden „Kosten“ nur die eventuellen **künftigen** Kosten und Schäden gemeint sein können, die im Zusammenhang mit dem dann nicht mehr auszutragenden Rückspiel entstehen (werden). Dagegen ist den betreffenden Vereinen nicht Ersatz für anlässlich des in der Hinrunde absolvierten Spiels bereits **entstandene** (Fahrt-) Kosten zu leisten.

Um den ersatzberechtigten Vereinen den Nachweis der zu erstattenden Kosten zu ersparen, sollen diese ebenso wie bisher schon der Einnahmeausfall vom jeweiligen spieltechnischen Ausschuss jeweils zu Beginn der Saison für die einzelnen Spielklassen pauschaliert festgesetzt werden.

Durch die Einbeziehung des letzten Satzes in den vorletzten Satz der Vorschrift wird erreicht, dass die Spruchkammern nur noch in den Fällen des Nicht-Antretens (nach § 19 Nr. 2 f SpO) neben der dann ohnehin vorzunehmenden Spielwertung auch über den zu leistenden Schadensersatz entscheiden, nicht aber weiterhin auch noch in den hier interessierenden Fällen des Rückzugs der Mannschaft vom Spielbetrieb. Das heißt: Erst mit dieser Änderung wird das bisherige Nebeneinander von Strafen und Verwaltungsentscheidungen vollständig beseitigt. Der sich daraus ergebende Wegfall sportgerichtlicher Verfahren bei Rückzug von Mannschaften führt wegen der dann nicht mehr anfallenden Strafen und Urteilsgebühren trotz einer dadurch erforderlich werdenden Erhöhung der Verwaltungsgebühr insgesamt zu einer deutlich geringeren finanziellen Belastung der betroffenen Vereine.

§ 9 Nr. 8 SpO (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)

8. Die Sonderbestimmungen zu Insolvenzen von Vereinen in der Spielordnung des DFB bleiben unberührt. **Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Regelung des § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.**

Begründung:

Mit der Ergänzung soll für die Vereine der Herren-Rheinlandliga von der beim DFB-Bundestag 2016 beschlossenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Danach können die LVe für Amateurvereine dieselbe Insolvenzregelung einführen, wie sie bei den Vereinen der höchsten DFB-Spielklassen und – seit dem DFB-Bundestag 2016 - auch bei den Vereinen der fünf Regionalligen gelten.

Das heißt: Für die übrigen Vereine bleibt es bei der derzeitigen Regelung, dass nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vereins oder nach Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse die klassenhöchste Herren-Mannschaft des Vereins (bei Vereinen mit ausschließlichem Frauen-Spielbetrieb die klassenhöchste Frauen-Mannschaft) als **Absteiger** in die nächste Spielklasse gilt.

Diese Regelung soll (nur) für die Vereine der Herren-Rheinlandliga dadurch ersetzt werden, dass bei

- einem Antrag des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers in der Zeit vom 01.07. bis zum letzten Spieltag oder
- bei Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

der Rheinlandliga-Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **9 Gewinnpunkte aberkannt** werden.

Dieser (Neu-) Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass die mildere Sanktion des Punktabzuges dem in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Verein eine Konsolidierung ermöglichen soll. Dagegen wird der insolvenzbedingte Zwangsabstieg den Niedergang insbesondere der Vereine eher beschleunigen und sie in ihrer Existenz gefährden, die sich durch Eintrittsgelder und Sponsoreneinnahmen finanzieren. Die Einführung der milderen Sanktion entspricht somit auch dem Grundgedanken des Insolvenzrechts, dem Schuldner die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu ermöglichen.

§ 16 SpO (Spielberechtigung von Spielern in versch. Mannschaften)

1. Die Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften richtet sich zunächst nach den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in deren jeweils gültiger Fassung; diese haben im Zweifelsfalle Vorrang vor den nachfolgenden Bestimmungen des Fußballverbandes Rheinland e.V.

Der Erwerb einer Stammspielereigenschaft in einer Spielklasse außerhalb des Fußballverbandes Rheinland e.V. richtet sich nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen.

2. Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. Hat ein Spieler in mehr als zwei Mannschaften seines Vereins mitgewirkt, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel.
5. Für Vereine, die mit oberen Mannschaften in der 3. Liga oder der Regionalliga spielen, **gilt § 11 a DFB-Spielordnung mit der Maßgabe, dass dürfen in unteren Mannschaften nur ein Spieler eingesetzt werden darf Stammspieler einsetzen**, welcher im vorangegangenen Spiel in der 3. Liga oder der Regionalliga mitgewirkt hat. **Für die letzten vier Spiele der Punktspielrunde gilt Nr. 9 entsprechend.**
11. ~~Bei einem Vereinswechsel wird die Stammspielereigenschaft im Sinne vorstehender Bestimmungen mitgenommen.~~
12. 11. Text bleibt
13. 12. Text bleibt

Begründung:

Aus Anlass der Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts vom 15.08.2016 in dem Schiedsverfahren SV Monzelfeld / FSV Salmrohr haben die Kommission Sportrecht sowie die Vorsitzenden der drei spieltechnischen Ausschüsse die Frage der geltenden Stammspielerregelung mit dem Ergebnis überprüft, dass bei grundsätzlicher Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen des § 16 SpielO in folgenden Punkten Änderungsbedarf besteht:

- a. In **Nr. 1** ist klarzustellen, dass der FVR den **Erwerb** der Stammspielereigenschaft (**Definition** der Stammspielereigenschaft) nur für den Bereich des FVR regeln kann. So kann der FVR aufgrund der auch anderen Verbänden zustehenden Verbandsautonomie nicht bestimmen, wer in anderen LVen oder im Bereich der Regionalverbände als Stammspieler eingestuft wird. Vielmehr richten sich die eine Stammspieler-Eigenschaft begründenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung der allgemeinverbindlichen DFB-Bestimmungen (§ 11 a SpielO-DFB)

ausschließlich nach den Bestimmungen des Verbandes, der den Spielbetrieb der betreffenden Klasse zu regeln hat. Dagegen sind die Bestimmungen des FVR für die Frage maßgeblich, **ob** und **wann** ein Stammspieler in der unteren Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden darf, hier also § 16 SpielO-FVR.

- b. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage gäbe es für die Vereine des FVR **drei unterschiedliche Regelungen** zu beachten: Für die Regionalligisten zählt § 11 a SpielO-DFB, für die Oberliga-Vereine gelten die Bestimmungen des RegVerbSW und für die Vereine bis einschließlich Rheinlandliga die des FVR.
- aa. Bei der Neuformulierung der **Nr. 5** handelt es sich für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga lediglich um einen Hinweis auf die Geltung des § 11 a SpielO-DFB ohne eine eigenständige neue Regelung. Auch die Zahl der einzusetzenden Spieler (1) bleibt unverändert. Zur Klarstellung wird auf die weitere entsprechende Geltung der Nr. 9 hingewiesen (kein Einsatz in den letzten vier Wochen).
- bb. **Nr. 11** (Mitnahme der Stammspielereigenschaft bei Vereinswechsel) ist ebenfalls aus Gründen der Vereinheitlichung zu streichen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität. So muss derzeit im FVR ermittelt werden, ob ein in der WP II etwa von Niedersachsen zu einem Verein des FVR wechselnder Spieler dort Stammspieler war oder nicht. Unabhängig davon führt die Regelung der Nr. 11 ohnehin zu sinnwidrigen Ergebnissen insbes. bei Wechseln von Spielern zu einem Verein mit höherklassiger Mannschaft. Daher wurde die Mitnahmeregelung im Jugendbereich insoweit bereits aufgehoben (s. § 14 Nr. 3 JugO).

§ 19 Nr. 2 SpO (Spielverlust)

2. Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn
- a) bei ihr ein nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigter Spieler mitgewirkt hat. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich ein Verstoß gemäß § 53 Strafordnung vorliegt,
- b) ~~ein Spiel wegen Eindringens von Zuschauern in das Spielfeld abgebrochen werden musste,~~
- b) ~~e)~~ sie ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spiel abbricht oder **der Spielabbruch aus sonstigen im Bereich des Vereins liegenden Gründen verschuldet wird,**
- c) **eine Mannschaft während des Spiels die vorgeschriebene Mindestzahl von Spielern unterschreitet,**
- d) bleibt
- e) bleibt
- f) bleibt
- g) grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden.

Erfüllen beide Mannschaften einen der vorgenannten Tatbestände, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

~~Trifft beide Mannschaften ein Verschulden, wird für beide Mannschaften das Spiel als verloren gewertet.~~

~~h) das Spiel wegen Ausscheidens einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach Abschluss der Vorrunde nicht mehr zur Austragung gelangt (vgl. § 9 Nr. 3 SpO).~~

Begründung:

- a. In **Buchst. b)** - neu – wird klarstellend verdeutlicht, dass Spielverlust bei jedem im Bereich des betreffenden Vereins schuldhaft verursachten Grund eintritt (mit Ausnahme des neuen Buchst. c), s.u.). Dieser Tatbestand des neuen Buchst. b) erfasst mithin auch das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld, sodass dessen gesonderte Aufnahme in die Liste der Umwertungsgründe überflüssig ist. Zudem wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass die Folgen des Eindringens nur den Verein treffen, dessen Anhänger die Verfehlung begangen haben (s.a. § 3 StrafO).
- b. Die Neuregelung in **Buchst. c)** ist Folge der neuen Fassung der Fußball-Regel 3. Danach hat der SR das Spiel nunmehr „von Amts wegen“ auch dann abubrechen, wenn sich die Zahl der Spieler **während des Spiels**, verschuldensunabhängig auf unter 7 reduziert, ohne dass es – wie bisher – auf „ein berechtigtes Verlangen einer Mannschaft i.S. des § 29 Nr. 2 h SpielO“ ankommt. Die Anpassung ist erforderlich, weil der Tatbestand des Unterschreitens der Mindestzahl - anders als bei den übrigen Abbruchgründen der Nr. 2 – kein Verschulden voraussetzt.
- c. Der in **Nr. 2 Buchst. g)** gestrichene Absatz ist mit seinem neuen Wortlaut („Trifft beide Mannschaften ein Verschulden,...“) so im Anschluss an Buchstabe g) zu setzen, dass seine Geltung für **alle** in Nr. 2 a) bis g) gen. Spielumwertungsgründe erkennbar wird. Die Neuformulierung ist erforderlich, weil in c) (neu) kein Verschulden vorausgesetzt wird.
- d. Der Buchstabe h) ist zu streichen, weil in den dort genannten Fällen das zuständige Rechtsorgan keine Spielwertung vornimmt. Diese ergibt sich bereits unmittelbar aus § 9 Nr. 3 SpielO und braucht daher vom Staffelleiter nur umgesetzt zu werden.

§ 41 Nr. 4 (neu) SpO (Aufstiegsspiele)

4. **Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an oder verursacht einen Abbruch, scheidet sie aus der Relegation aus; alle nicht ausgetragenen Relegationsspiele werden für den Gegner als gewonnen gewertet (§§ 19, 21 SpO).**

Begründung:

Die Folgen eines zweimaligen Nichtantretens zu ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspielen sind in § 9 Nr. 2 SpielO geregelt (Ausscheiden der Mannschaft). Diese Vorschrift kann nach seinem Wortlaut auf **Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele** nicht angewandt werden. Zur Schließung einer daher bestehenden Rechtslücke soll eine dem § 9 Nr. 2 SpielO entsprechende Regelung unter Hinweis auf die auch insoweit geltenden §§ 19, 21 SpielO als neue **Nr. 4 in § 41 SpielO** (Aufstiegsspiele) aufgenommen werden.

§ 14 Nrn. 2, 3 JugO (Stammspieler)

2. § 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei
 - a) 11er-Mannschaften gegenüber 7er-Mannschaften „obere“ Mannschaften sind.
 - b) in 7er-Mannschaften nur ein Stammspieler eingesetzt werden darf.
 - c) in der F-Jugend die Stammspielerregelung nicht angewandt wird.
 - d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit.
3. ~~§ 16 Nr. 11 SpO (Mitnahme der Stammspielereigenschaft bei Vereinswechseln) findet keine Anwendung, wenn die Spielklasse des aufnehmenden Vereins höher ist als die des abgebenden Vereins.~~
~~Als Spielklassen in diesem Sinn gelten:~~
 - a) ~~alle Klassen auf Kreisebene,~~
 - b) ~~Bezirksliga/Bezirksmeisterschaft,~~
 - c) ~~Rheinlandliga.~~

Begründung:

Die Änderung ist Folge der Änderungen des § 16 SpielO (s.o. Nr. 6)

§ 40 Nr. 2 RechtsO (Fristen)

2. Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist **nicht** mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebesleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der bereits jetzt geltenden sportstrafgerichtlichen Praxis (auch des DFB) und in Anpassung an die entsprechenden Regelungen in den staatlichen Verfahrensordnungen war zur Vermeidung von die Vereine treffenden Nachteilen (Fristverkürzung) bei der Berechnung der zu beachtenden Fristen klarstellend das Wort „nicht“ einzufügen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Strafordnung (II. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände)

(1) Der DFB hat nach § 9 seiner Rechts- und Verfahrensordnung folgende Regelung getroffen:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, **sozialer** oder **ethnischer** Herkunft, **Geschlecht** oder **sexuelle Orientierung** verletzt **oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält**, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Begründung:

Die Änderungen sind gebotene Anpassungen an die beim DFB-Bundestag 2016 in Erfurt beschlossenen Ergänzungen der §§ 4 Nr. 2 d DFB-Satzung, 9 Nr. 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung:

- a. Mit dem Begriff der „sozialen oder ethnischen“ Herkunft wird die Formulierung aus der beim DFB-Bundestag 2016 beschlossenen Neufassung des § 4 Nr. 2 d DFB-Satzung übernommen. Sie dient der Klarstellung, dass sich der Herkunftsbegriff des § 15 StrafO nicht nur auf den Ursprungsort einer Person bezieht, sondern auch auf deren soziale Verwurzelung. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade die soziale Herkunft ein häufig vorkommender Diskriminierungsfaktor ist, der deshalb ebenfalls aufgeführt werden soll.
- b. Das gilt gleichermaßen für die bislang nicht ausdrücklich genannten Faktoren „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“.
- c. In Anpassung an die Neufassungen des § 4 Nr.2 d DFB-Satzung sowie des § 9 Nr.2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sollen künftig auch Diskriminierungen in Bezug auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung unter § 15 (1) Nr. 2 StrafO fallen. Zudem soll der Tatbestand auf „in anderer Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten“ erweitert werden, um auch bislang nicht unter die enumerative Aufzählung der Nr. 2 fallende Verhaltensweisen erfassen zu können. Da es eine auf Menschen bezogene „Rasse“ aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht gibt, soll dieser bislang verwendete Begriff gestrichen und durch „rassistisches“ Verhalten ersetzt werden.

§ 40 Strafordnung (Zurücktreten vom Spielbetrieb)

Zurücktreten vom Pflichtspielbetrieb:

~~55,- bis 515,- Euro Geldstrafe.~~

(vom Beirat am 18.03.2017 vorläufig ersatzlos gestrichen)

Begründung:

Mit der Streichung der rechtssystematisch ohnehin nicht in das Sanktionierungssystem der FVR-Sportgerichtsbarkeit passenden Vorschrift wird die komplizierte Regelung der Folgen des Rückzugs einer Mannschaft vom Spielbetrieb (§ 9 SpielO) vereinfacht: Die Vereine werden nur noch mit den Maßnahmen nach § 9 Nr. 7 SpielO belegt, nicht aber darüber hinaus auch noch sportgerichtlich bestraft. Die sich dadurch weiter ergebende Verminderung der Verfahren vor den Spruchkammern führt trotz somit erforderlich werdender Anpassung der Verwaltungsgebühr zudem zu einer insgesamt geringeren finanziellen Belastung der Vereine.